



BV VerbGem öffentlich	Nr.: VBG/BV/279/2023	
	Einreicher:	Der VerbGem-Bürgermeister

Fachdienst Ordnung und Sicherheit	Verfasser:	Amey, Dennis	01.02.2023
AZ:			

Beratungsfolge	Sitzungsdatum
Verbandsgemeinderat	16.02.2023
Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Brandschutz	09.03.2023
Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Brandschutz	29.03.2023

Beschaffung eines Hubrettungsfahrzeuges (Grundsatzbeschluss)

Beschlussbegründung:

Die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra muss zur Sicherstellung eines leistungsfähigen Brandschutzes zeitnah ein Hubrettungsfahrzeug beschaffen.

Bisher wurde zur Menschenrettung und Brandbekämpfung das Hubrettungsfahrzeug der Lutherstadt Eisleben im Rahmen der Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Abs. 3 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrschG LSA) angefordert.

Mit Schreiben vom 06.12.2022 wurde durch die Lutherstadt Eisleben mitgeteilt, dass ihr Drehleiterfahrzeug zukünftig im Rahmen der Nachbarschaftshilfe nicht mehr zur Verfügung gestellt werden kann. Dies wird mit dem hohen Risikopotential und der daraus resultierenden Eintrittswahrscheinlichkeit von Drehleitereinsätzen innerhalb der Lutherstadt Eisleben und den Ortsteilen begründet. So besteht eine Gefährdung des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung in der Lutherstadt Eisleben, wenn die Drehleiter zu Einsätzen in die Nachbargemeinden ausrückt.

Daher sind in den Haushalt der Verbandsgemeinde Haushaltsmittel für den Erwerb eines entsprechenden Hubrettungsfahrzeuges einzuplanen und die Risikoanalyse und Brandschutzbedarfsplanung entsprechend fortzuschreiben.

Die Notwendigkeit eines solchen Fahrzeuges ergibt sich schon mindestens aus der Erfordernis, dass für die Brandbekämpfung von Dachstuhlbränden oder Sturmschäden ein entsprechendes Arbeitsgerät verfügbar sein muss. Auch werden Hubrettungsfahrzeuge mittlerweile des Öfteren zur patientengerechten Rettung eingesetzt. Im Fokus steht hier die schonende Rettung aus Höhen, teilweise schon aus dem 1. Obergeschoss bei beengten Treppenhäusern.

Auch für die Menschenrettung aus Gebäuden bei Bränden ergibt sich ein Bedarf an einem Hubrettungsfahrzeug.

In der Verbandsgemeinde gibt es 90 Wohngebäude mit 330 Wohneinheiten mit einer mittleren Rettungshöhe von mehr als 7 m, bei denen der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr sichergestellt werden muss.

Nach § 32 Abs. 3 Satz 1 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) dürfen Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstung der zur Rettung über Geräte der Feuerwehr bestimmten Fenster oder Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt, nur errichtet werden, wenn die Feuerwehr über die erforderlichen Rettungsgeräte wie Hubrettungsfahrzeuge verfügt.

Mit tragbaren Leitern kann eine sichere Rettung aus den oberen bzw. obersten Räumen nicht erfolgen. Der Gesetzgeber hat sich von der Erwägung leiten lassen, dass von einer Personenrettung über tragbare Leitern grundsätzlich nicht mehr ausgegangen werden kann, sobald die Unterkante der lichten Öffnung, die angeleitet wird, mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt. Dies ist nachvollziehbar und entspricht der Einsatztaktik der Feuerwehr (Rettungshöhe einer Steckleiter von 8 m). Eine dreiteilige Schiebleiter (Rettungshöhe 12 m, DIN 14725) hat einen höheren Personalaufwand und ihre Mitnahme ist – anders als die Ausstattung mit der Steckleiter – auch nicht auf jedem Löschfahrzeug garantiert. Zudem erfordert die schnelle Rettung mehrerer Personen aus größeren Höhen in der Regel den Einsatz eines Hubrettungsfahrzeugs. Aber selbst wenn man von einer gesicherten Rettungshöhe von 12 m mittels einer tragbaren dreiteiligen Schiebleiter ausgehen wollte, wäre jedenfalls das Dachgeschoss damit nicht anleiterbar. Somit ist dies auf Bestandsgebäude zu übertragen.

Auch Prof. Dr. Reinhard Grabski, Institut der Feuerwehr Sachsen-Anhalt, führt in seinen Institutberichten zum Thema „Risikoanalyse zur Bedarfsermittlung kommunaler Feuerwehren“ aus, dass bei Gebäuden mit einer mittleren Rettungshöhe von 7 m bis 22 m neben dem Grundschutz der Bedarf eines Hubrettungsfahrzeuges besteht.

Hinzufügend muss darüber informiert werden, dass in der Gemeinde Helbra der Neubau eines Wohngebäudes mit einer Brüstungshöhe über 8 m geplant ist. Sofern der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr sichergestellt werden soll, ist die Verfügbarkeit eines Hubrettungsfahrzeuges genehmigungsrelevant.

In der Klausurtagung zur Vorbereitung des Haushaltsplanes am 19.01.2023 wurde über die Beschaffung von Gebraucht- oder Neufahrzeugen diskutiert.

Im Beratungsentwurf waren durch die Verwaltung für die Beschaffung Haushaltsmittel in Höhe von 400.000 EUR für die Beschaffung eines Gebrauchtfahrzeuges mittleren Alters pauschal eingeplant.

Im Ergebnis der Klausurtagung wurde die Beschaffung eines Neufahrzeuges favorisiert. Dies ergibt sich neben dem technischen Entwicklungsfortschritt in den letzten 25 Jahren im Bereich Drehleitern, insbesondere bei Betrachtung der heute möglichen Korblasten des Rettungskorbes. Diese liegen mittlerweile bei 500 kg mit einer Krankentragehalterung bis zu 300 kg Gewichtsbelastung. Bei Gebrauchtmodellen (in der Regel mehr als 20 Jahre alt) beträgt die Korblast überwiegend bis max. 270 kg und die Krankentragehalterung ist für max. 130 kg ausgelegt und bilden nicht die heutigen Gewichtsprobleme der Bevölkerung ab und können somit im Einzelfall unzureichend sein.

Ergänzend wird auf die Anlage 1 des Erlasses zur zentralen Beschaffung von Einsatzfahrzeugen des Brandschutzes im Jahr 2022 vom 23. April 2020 verwiesen, wonach eine Drehleiter DLAK 23/12 zentral beschafft wurde, welche über einen modern ausgestatteten Rettungskorb mit einer Traglast von mindestens 400 kg, welcher auch die Rettung von adipösen Personen mittels Krankentragehalterung ermöglichen soll, verfügte.

Ebenso war auf Grund der einsatztaktischen Vorteile die Ausstattung mit Gelenkarm vorgesehen.

Ein Gelenkarm und ein, den heutigen Einsatzbedingungen entsprechender, tragfähiger Rettungskorb, sind aus Sicht der Verwaltung und der Feuerwehr als entscheidende Beschaffungskriterien zu berücksichtigen.

Den Ausführungen lagen folgende eingeholte Angebote zu Grunde:

1. Iveco DLK 23-12 CC GL	(mit Gelenkarm)	EZ: 2002	Preis: 208.250 EUR
2. Metz DLK 23-12 CAN	(ohne Gelenkarm)	EZ: 2005	Preis: 232.050 EUR
3. Metz DLK 23-12 PLC 3.2	(ohne Gelenkarm)	EZ: 2003	Preis: 233.240 EUR

Die Traglast des Rettungskorbes beträgt bei allen 3 Fahrzeugen 270 kg. Die Krankentragehalterung kann bei 1. 130 kg und bei den beiden anderen Fahrzeugen 150 kg aufnehmen.

Die Lutherstadt Eisleben hat mit Schreiben vom 18.05.2021 an mehrere Gemeinden im Landkreis über folgendes informiert:

Sehr geehrter Herr Verbandsgemeindebürgermeister Born, die Lutherstadt Eisleben beschafft im 2. Quartal 2022 ein neues Feuerwehrfahrzeug Typ Drehleiter. Das bisherige Fahrzeug soll dann, nach erfolgter Unterweisung am neuen Fahrzeug außer Dienst gestellt werden und meistbietend versteigert werden. Als Zeitpunkt haben wir uns hier Juni 2022 vorgemerkt. Das Mindestgebot soll dann bei 12.138,00 € brutto (10.200,00 € netto) liegen. Dieser Preis stellt den durch die DEKRA begutachteten Wert dar. Um sich ein Bild vom Fahrzeug

summen von mehreren hunderttausend Euro. Sparswänge verführen deswegen auch immer wieder dazu, aufgearbeitete alte Feuerwehrfahrzeuge als „neue“ Ersatzbeschaffung in den Dienst der Feuerwehr zu stellen. Manchmal sind diese Fahrzeuge nicht für den deutschen Markt produziert worden und entsprechen somit nicht den hiesigen Anforderungen an Feuerwehrfahrzeuge, bzw. sie weichen auf Grund ihres Alters nicht unerheblich vom heutigen Stand der Technik moderner Feuerwehrfahrzeuge ab. Der Träger der Feuerwehr muss bedenken, dass bei der Beschaffung eines gebrauchten Feuerwehrfahrzeuges einige Besonderheiten beachtet werden müssen. Die Kilometeraufleistung sollte dabei nicht allein entscheidend sein. Bei den Unterhaltungskosten müssen auch etwaige Reparaturen und Ersatzteilbeschaffungen berücksichtigt werden, die aufwendig, langwierig und kostspielig sein können. Die Arbeitsbedingungen an in die Jahre gekommener Feuerwehrfahrzeuge sind andere, als bei modernen Neubeschaffungen. Wenn Fahrzeuge älter sind, als die jüngsten Fahrzeugführer, sind Kenntnisse und Fähigkeiten zum Führen der Fahrzeuge erforderlich, die möglicherweise gerade bei jungen Feuerwehrangehörigen nicht vorhanden sind. Der Fahrzeuginsitzer durch wiederaufbereitete ältere Fahrzeuge ist aus Sicht des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung keine optimale Lösung, weil sich der Stand der Technik und die Fahrzeugsicherheit ständig weiterentwickeln. Assistenzsysteme (z.B. ABS) sind möglicherweise nicht vorhanden. Rückhalteeinrichtungen wie Gurte entsprechen nicht mehr dem Stand der Technik oder fehlen ganz. Der Träger der Feuerwehr ist dafür verantwortlich, Feuerwehrangehörige vor Unfällen und Gesundheitsgefahren zu schützen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Feuerwehrfahrzeuge einsatzbereit gehalten und rechtzeitig erneuert werden. Es obliegt dem Träger der Feuerwehr, gemäß Brandschutzgesetz den Einsatzaufgaben entsprechend geeignete Feuerwehrfahrzeuge bereitzustellen.

Die Verbandsgemeinde hat in den zurückliegenden Jahren unter sehr großen finanziellen Anstrengungen Investitionen in einen modernen Fuhrpark der Gemeindefeuerwehr getätigt. Diese sind auch im Zusammenhang mit einer gleichzeitigen Reduzierung des Fuhrparks zu bewerten.

So verfügte die Gemeindefeuerwehr mit Gründung der Verbandsgemeinde über eigene 21 Fahrzeuge (davon 14 über 3,5 t) und 14 Feuerwehranhänger. Heute umfasst der eigene Fuhrpark 16 Fahrzeuge (davon 10 über 3,5 t) und 5 Feuerwehranhänger.

Unter Berücksichtigung der festgelegten Nutzungszeiträume hat die Verbandsgemeinde 4 Fahrzeuge über 3,5 t ersatzbeschafft:

TLF 16 GMK (Baujahr 1987) ersetzt durch TLF 3000 (Baujahr 2017)
TSF-W (Baujahr 1993) ersetzt durch HLF 10 (Baujahr 2017) unter Umsetzung LF 8/6 (1997)
LF 16/12 (Baujahr 1990) ersetzt durch LF 10 (Baujahr 2019)
LF 8/6 (Baujahr 1997) ersetzt durch HLF 10 (Baujahr 2022) unter Umsetzung HLF 20/16

Außerplanmäßig ersetzt wurde:
LF 16/12 (Baujahr 2003) durch LF 10 (Baujahr 2019)

Aus Sicht der Verwaltung sollte durch den Verbandsgemeinderat auch nicht unberücksichtigt bleiben, dass die Technikausstattung gerade im Bereich der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen auch wesentliches Identifikationsbild und erheblicher Motivationsfaktor ist.

Zur Einsatzstatistik ist auszuführen, dass die Drehleiter der Feuerwehr Helfta in den zurückliegenden drei Jahren 6-mal zum Einsatz in der Verbandsgemeinde war. Hier ist anzumerken, dass gemäß Absprache die Drehleiter nicht bei Sturmeinsätzen oder anderen Technischen Hilfeleistungen (außer Personenrettung) angefordert wurde.

Zur Kostenschätzung liegt mittlerweile ein Richtpreisangebot vor. Dieses beläuft sich auf einen Endpreis von ca. 820.000 EUR.

Vorteilhaft erscheint auch der Erwerb eines Vorführfahrzeuges oder eines jungen Gebrauchten bis 10 Jahre unter Berücksichtigung der Kriterien Gelenkarm und Traglast Rettungskorb.

Die Förderung von Einsatzfahrzeugen des Brandschutzes erfolgt laut letztem Erlass vom 12. Mai 2022 ausschließlich über die zentrale Beschaffung. Die Förderung für Beschaffungen im Jahr 2025 sind abgeschlossen.

Auf Anfrage teilte das Innenministerium mit, dass zunächst erst einmal die weiteren Bedarfe ermittelt werden. Dies ist neben der Höhe der verfügbaren Haushaltsmittel Grundlage für die Festlegung der Schwerpunkte der kommenden Jahre.

Sollte sich dafür entschieden werden, Drehleitern über die zentrale Beschaffung zu fördern (hierfür müssten dann mindestens fünf Förderanträge eingehen) und die Verbandsgemeinde beabsichtigt, diese Förderung zu beantragen, so müssten dennoch Haushaltsmittel in Form einer Verpflichtungsermächtigung zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung für den Fördermittelantrag in den Haushalt eingestellt werden. Die Fördersumme der letzten Förderung betrug 270.000 EUR.

Hierbei handelt es sich aber um eine Beschaffung frühestens für das Jahr 2026.

Daher müsste eine Übergangslösung eingeplant werden.

Würde dies in Form einer Beschaffung eines Gebrauchtfahrzeuges in Höhe der vorgenannten Angebotssummen von rund 200.000 EUR erfolgen, so wäre, bei Einpreisung eventueller Preissteigerungen der Vorteil durch die Förderung vermutlich größtenteils aufgezehrt.

Des Weiteren ist nicht nachprüfbar, ob sich durch die zentrale Beschaffung auch ein zusätzlicher Preisvorteil ergibt, da das Beschaffungsverfahren ausschließlich durch das Land erfolgt.

Im Rahmen des Richtpreisangebotes wurde mitgeteilt, dass bei Verfügbarkeit des Fahrgestells eine Realisierung innerhalb von 12 Monaten erfolgen kann.

Die Verwaltung empfiehlt daher, die Beschaffung eines Neufahrzeuges ohne Inanspruchnahme der zentralen Beschaffung und ohne Beschaffung eines Übergangsgebrauchtfahrzeuges, vorrangig jedoch die Beschaffung eines Vorführfahrzeuges bzw. jungen Gebrauchtfahrzeuges unter Berücksichtigung der Kriterien Gelenkarm und Traglast Rettungskorb. Dies ist im Ausschreibungsverfahren festzuschreiben. Ausschreibung mit Leistungsverzeichnis sind im Vorfeld durch den Verbandsgemeinderat zu beschließen.

Der OSBA VBG empfiehlt dem Verbandsgemeinderat folgende Beschlussfassung:

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat beschließt, Haushaltsmittel für die Beschaffung eines Hubrettungsfahrzeuges vom Typ Drehleiter DLAK 23/12 mit Gelenkarm und einem Rettungskorb mit einer Traglast von mind. 400 kg (analog Anlage 1 des Erlasses zur zentralen Beschaffung von Einsatzfahrzeugen des Brandschutzes im Jahr 2022 vom 23. April 2020) einzuplanen. Vor Ausschreibung sind Ausschreibungstext und Leistungsverzeichnis durch den Verbandsgemeinderat zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

<input checked="" type="checkbox"/> finanzielle Auswirkungen		<input type="checkbox"/> keine finanziellen Auswirkungen	
Ertrag	EUR	Einzahlungen	EUR
Aufwand	EUR	Auszahlungen	EUR 900.000 (2024)
<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung		Jahr	Kostenstelle/ Konto
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung, es fehlen			EUR
Deckungsvorschlag:			
<input type="checkbox"/> Minderaufwendungen/ Auszahlungseinsparung		Jahr	Kostenstelle/ Konto
<input type="checkbox"/> Mehrerträge / Mehreinzahlungen			EUR
Jährliche Folgekosten:			
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		Personalkosten	Abschreibungen
		Sachkosten	über Restnutzungsdauer
		siehe unten	
Bemerkungen			
Die Finanzierung erfolgt über eine Kreditaufnahme mit folgendem Berechnungsbeispiel:			
Aufnahme: 900.000 EUR			
Tilgung über 20 Jahre			
angenommener Zins von 2,5 %			
Zinsen insgesamt: 246.500 EUR			
Jahresscheiben: rd. 57.500 EUR Belastungen Haushalt			

Beratungsergebnis:

Anwesend:	Dafür:	Dagegen:	Enthaltung	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss